

Wehrheim, 27.8.2020

Stellungnahme der BI-Winterstein zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“.

Grundsätzlich ist ein Vorhaben begrüßenswert, das einen Bebauungsplan anstrebt, das den Winterstein als „Natur- und Erholungsgebiet“ festlegt.

Bedauerlich ist hingegen, dass die Anliegerkommunen es nicht vermocht haben bzw. nicht willens waren, schon im Vorfeld die Ausweisung des Winterstein als Windvorrangfläche zu verhindern. So wie es Friedrichsdorf geschafft hat, die Windvorrangfläche 5701 mit Argumenten zur Denkmalpflege und Kulturlandschaft auf Eis zu legen (175,2 ha).

Die Argumente Denkmalspflege und Kulturlandschaft sind für das Winterstein-Areal sicherlich genauso zutreffend. Vielleicht spielt bei diesem „Versagen“ auch die populäre Lage des Friedrichsdorfer Gebietes eine Rolle, die sich dem Frankfurter Raum zuwendet, während eine Bestückung des Winterstein mit Windenergieanlagen (WEA) „nur“ die Wetterau und das Usinger Land mit einer jahrzehntelangen Verschandelung des Landschaftsbildes drangsaliert. Diese unverhältnismäßige und ungleiche Behandlung der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen sorgt für Unmut in der Bevölkerung.

Kommen wir zurück auf das an und für sich begrüßenswerte Ansinnen, ein „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“ zu schaffen.

Hier stellt sich sogleich die Frage, wie unter diesem Leitthema die Bebauung mit Windenergieanlagen zu vereinbaren ist. Windenergieanlagen und deren Zuwegung ohne Zerstörung von Waldflächen zu bauen ist unmöglich. Windenergieanlagen zu betreiben ohne Gefährdung von Fauna und Flora, von Böden und Wasser ist ebenso ausgeschlossen. Dieser Widerspruch zum Vorhaben „Natur und Erholung“ ist unauflösbar und versieht den Plan mit einem großen Fragezeichen. Der Erholungswert des Gebietes wird mit jeder gebauten Windenergieanlage sinken und schließlich im Bereich unter „Null“ landen.

Es stellt sich die Frage, ob die Planung in die Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschüsse von Friedberg, Ober-Mörlen, Rosbach und Wehrheim eingebracht worden ist – hierzu wäre eine entsprechende Information der

Öffentlichkeit hilfreich, vor allem auch zu den Stellungnahmen dieser Ausschüsse, wenn es sie denn gegeben hat.

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege formuliert unter Allgemeine Vorschriften §1, Abs. 1, dass „Natur und Landschaft [...] auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen [sind], dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Weiter heißt es unter Absatz 5, dass „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben [...] landschaftsgerecht geführt [werden sollen], gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.“

Weiterhin formuliert das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), dass „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen [ist]“.

Darüber hinaus formuliert das Hessische Waldgesetz, dass „de[r] Wald als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen, als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu mehren und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren [ist]...“

Der hier vorgestellte Bebauungsplan basiert auf dem Teilplan Erneuerbare Energien 2019 der Regionalplanung Südhessen. In der Inhalts- und Beschlussfindung sind gravierende Verfahrensfehler gemacht worden. Zu diesen Fehlern gehören u.a. die

Behandlung von Stellungnahmen mit „Der Stellungnahme wird nicht gefolgt“. Exemplarisch seien hier einige Punkte genannt:

1. Es wurde aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, Vorranggebiete in der Größenordnung von 2% der Landesfläche für Windenergieanlagen (WEA) zu sichern, die oben genannten Gesetze ignoriert und bewusst gegen diese Gesetze erhebliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen.
2. Die Windhöflichkeit, welche auf Basis einer Simulation prognostiziert wird, ist in dem hier beplanten Vorranggebiet nicht gegeben. Private Messungen haben kein ausreichendes Windvorkommen nachweisen können, was einen derartigen Eingriff rechtfertigen könnte.
3. Verdichtungsräume insbesondere auf Höhenzügen und deren Dominanz auf die umliegende Landschaft beeinträchtigen durch die vorliegende Planung insbesondere am Winterstein das Landschaftsbild erheblich.
4. Die Aufnahme der Fauna ist unzureichend. Speziell seltenste Vogelarten wie z.B. der Schwarzstorch fehlen.
5. Widersprüche auf Grund von Infraschall wurden mit einem „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ abgewiesen. Dieses hat keinen Gesetzes-/Verordnungscharakter und somit keine Rechtsgrundlage darstellen.

Und selbst „zur Kenntnis genommene Widersprüche“ finden in der Ausweisung der Vorrangflächen keine Betrachtung.

Die hier planenden Gemeinden hätten anstelle eines Umsetzungsplanes dieser Regionalplanung eine Normenkontrollklage anstrengen müssen um die Unwirksamkeit der Vorgaben aus der Regionalplanung feststellen zu lassen.

Der Bebauungsplan benennt drei Standorte für WEA: Steinkopf 1, Steinkopf 2 und Saukopf. Die Begründung für die Detailfestlegung dieser Standorte ist sehr allgemein gehalten und könnte sicherlich für eine Vielzahl weiterer Standorte Geltung finden.

Was alle drei Standorte „auszeichnet“ ist die räumliche Nähe zu Pfaffenwiesbach. Dieser Ortsteil von Wehrheim müsste demnach die Hauptlast der Bebauung durch WEA tragen, obwohl die Standorte nicht zu Wehrheim gehören, sondern zu den weiter weg gelegenen Kommunen Friedberg und Rosbach.

Der Bebauungsplan sieht drei Standorte für WEA vor. Eine verbindliche Begrenzung auf drei Standorte wird nicht formuliert. Der Plan steht also auf wackligen Füßen und aus drei könnten dreizehn oder mehr Windkraftanlagen werden. Wie soll dieser

Zuwachs an WEA in Zukunft ausgeschlossen werden? Wie sollen „Natur und Erholung“ vor diesem Hintergrund eine Zukunft haben?

Die drei WEA werden auf besonders exponierter Lage geplant und würden im Falle der Realisierung eine Landschaftswirkung vom Odenwald, Vogelsberg bis hin nach Gießen bewirken und schon von weitem signalisieren, dass der Winterstein sicherlich kein Gebiet für Erholung, Urlaub, Wanderung etc. ist. Das Gebiet würde als „industrialisiert“ erscheinen mit nachteiligen Auswirkungen auf Tourismus und Freizeit.

Nicht aufgeführt wird in der Planung die nach wie vor umstrittene Frage, ob der durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursachte Infraschall gesundheitliche Schäden beim Menschen verursacht. Es kann nicht Aufgabe der Planersteller sein, dies abschließend zu beurteilen. Aber schon die Möglichkeit, dass Infraschall gesundheitliche Schäden verursacht, sollte die Planung von WEA mit besonderer Vorsicht von statten gehen lassen. Hier gilt dies vordringlich, weil sich im Bereich Wehrheim-Pfaffenwiesbach ein Waldkindergarten in der Nähe der WEA befindet und Kinder dem Schutz aller beteiligten Kommunen, aber insbesondere der Gemeinde Wehrheim unterliegen.

Die Kartographierung von geschützten Wildtieren im Regionalplan ist nicht ausreichend. Insbesondere werden die Vögel ohne Horst, die Zugvögel, die das Gebiet tangieren, nicht genügend gewürdigt. Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Hochtaunus hat ein Gutachten dazu im Jahre 2015 erstellt. Dabei wurden beispielweise insgesamt 340 ziehende Rotmilane gezählt, die zwischen September und Dezember 2015 über dem Usinger Becken und dem Taunus gesichtet wurden. Eine Auszählung ausgewählter Zugvögel im Herbst 2020 im Gebiet des Winterstein wird daher dringend gefordert.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind bislang noch nicht zufriedenstellend gelöst worden. Insbesondere die Gefahr, dass bei Betrieb der WEA Schadstoffe aufgrund der Felsstruktur des Winterstein in den Boden dringen und das Grundwasser verschmutzen können, wird unseres Erachtens ungenügend Beachtung geschenkt. Statt eines generellen Bauverbots von WEA auf besonders Grundwasser-sensiblen Gebieten, wird eine Einzelfallprüfung als Sicherheitskonzept

und Lösung dargestellt. Ganz außer Acht gelassen wird die Gefahr, die beispielsweise von Blitzeinschlägen in eine WEA ausgeht.

Insgesamt wird ein Vorhaben, das den Winterstein als Natur- und Erholungsgebiet ausweist, begrüßt. Dieses Vorhaben kann aber seine Glaubwürdigkeit nur erlangen, wenn es den Bau von Windenergieanlagen auf dem ausgewiesenen Gebiet ausschließt bzw. verhindert.